



Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Ulrich Leiner, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Dr. Christian Magerl, Markus Ganterer, Christine Kamm, Thomas Mütze, Gisela Sengl, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig** und Fraktion (**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**)

Keine Skilifte in Ruhezonen der Alpen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, den Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung vom Alpenplan zur Erweiterung eines Skigebiets am Riedberger Horn abzulehnen, da die Erweiterung in der Zone C des Alpenplans liegt, in der Seilbahnen und Skilifte landesplanerisch unzulässig sind.

Die Alpenschutzzone C ist zudem als „Ruhegebiet“ gemäß Art. 10 des Protokolls „Tourismus“ der Alpenkonvention völkerrechtlich verbindlich geschützt.

Begründung:

Der Alpenplan – Bestandteil des Landesentwicklungsprogramms – untersagt in der Schutzzone C den Bau von Liftanlagen. Ein wesentlicher Teil der am Riedberger Horn geplanten Liftanlagen liegt in der Schutzzone C.

Eine Zielabweichung vom Alpenplan für das geplante Projekt ist aus einer ganzen Reihe von Gründen abzulehnen:

- Die Schutzzone C des Alpenplans definiert auch die nach Art. 10 des Protokolls „Tourismus“ der Alpenkonvention festzulegenden Ruhezonen, in denen sich die Vertragsparteien der Alpenkonvention verpflichten, auf touristische Erschließungen zu verzichten. In einem juristischen Gutachten wurde diese Vertragsbindung für eine Ruhezone in Tirol, die durch eine Liftrasse durchschnitten werden sollte („Kalkkögel“), klar als völkerrechtliche Verpflichtung ohne Auslegungsspielraum festgestellt.
- Die geplante Baumaßnahme würde in einen geomorphologisch sensiblen und rutschgefährdeten Hangbereich eingreifen. Das geplante Vorhaben widerspricht damit dem Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention: Art. 14 Abs. 1 „Die Vertragsparteien wirken in der geeignetsten Weise darauf hin, dass ... Genehmigungen für den Bau und die Planung von Skipisten ... in labilen Gebieten nicht erteilt werden.“
- Das geplante Vorhaben greift massiv in das wichtigste Gebiet für Birkwild westlich der Iller ein, mit gravierenden Auswirkungen auf benachbarte europarechtlich geschützte Fauna-Flora-Habitat-Gebiete, außerdem zerstört es geschützte Biotope mit wertvollen Pflanzengesellschaften.
- Die Piste verläuft zudem durch ein Wildschutzgebiet mit Betretungsverbot vom 16. November bis 30. April eines jeden Jahres.